

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Geesthacht

Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2020 aus Anlass der Veranstaltungen „Marktsonntage“ der Wirtschaftlichen Vereinigung Geesthacht e.V.

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LÖffZG) vom 29. November 2006 (GVOBl. Schl.-H., S. 243) i.V.m. § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30. November 2006 (GVOBl. Schl.-H., S. 252) in der zur Zeit geltenden Fassung, wird für die Stadt Geesthacht verordnet:

§ 1

Die Verkaufsstellen in Geesthacht dürfen aus folgenden Anlässen wie folgt geöffnet sein:

Marktsonntag am Sonntag, 29. März 2020,	von 13.00 bis 18.00 Uhr
Marktsonntag am Sonntag, 03. Mai 2020,	von 13.00 bis 18.00 Uhr
Marktsonntag am Sonntag, 06. September 2020,	von 13.00 bis 18.00 Uhr
Marktsonntag am Sonntag, 01. November 2020,	von 13.00 bis 18.00 Uhr

§ 2

Diese Verordnung tritt am 29. März 2020 in Kraft und mit Ablauf des 01. November 2020 außer Kraft.

Geesthacht, den 16. Januar 2020

Stadt Geesthacht

Olaf Schulze
Bürgermeister